



Schiedsgerichtsbarkeit und Streitschlichtung – nützliche Instrumente für Investoren (nicht nur) im Mittelmeerraum

I. Schiedsgerichtsbarkeit – eine Alternative zu der Anrufung staatlicher Gerichte

Nicht jedes Geschäft läuft wunschgemäß. Wer diese Eventualität bereits bei Vertragsschluss bedenkt, kann sich viel Ärger ersparen. Der „klassische“ Weg ist es, Streitigkeiten gegebenenfalls von staatlichen Gerichten klären zu lassen. Immer mehr bürgert sich aber ein anderer Weg ein: die Vertragsparteien vereinbaren die Zuständigkeit von Schiedsgerichten, idealerweise zusammen mit der Wahl des Rechts, das auf den Vertrag zur Anwendung kommen soll. Dies geschieht sinnvollerweise bereits im Rahmen des Vertragsabschlusses. Möglich ist es aber auch, sich erst dann, wenn der Streit entsteht, auf diese Alternative zu den staatlichen Gerichten zu einigen, wobei freilich in einem solchen Stadium die Fronten oftmals schon verhärtet sind, was Einigungen nicht eben förderlich ist.

Inzwischen gibt es eine fast schon unüberschaubare Zahl von Institutionen, meist Handelskammern, die die Möglichkeit schiedsgerichtlicher Verfahren anbieten. Schiedsstellen, die sich speziell auf den Mittelmeerraum beziehen, werden in der Folge benannt. Solche Einrichtungen bieten in aller Regel eine Verfahrensordnung an und sorgen auf diesem Wege dafür, dass das Verfahren geordnet abläuft. Ferner können sie meist Hilfestellung leisten bei der Auswahl besonders geeigneter Schiedsrichter. Die Verfahrenskosten werden kalkulierbar, da meist streitwertabhängige Gebührentabellen bestehen, an die die Schiedsrichter bei solchen „institutionalisierten“ Schiedsverfahren gebunden sind.

Sofern die Parteien nicht auf die Unterstützung eines solchen Zentrums zurückgreifen wollen, ist dies ebenfalls möglich (sog. Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit). Nur müssen sie dann den Rahmen des Verfahrens selbst regeln.

Schiedsgerichtliche Entscheidungen werden in der weit überwiegenden Zahl der Fälle freiwillig befolgt; eine Zwangsvollstreckung ist nur möglich, wenn die Entscheidung durch ein Gericht des Vollstreckungsstaates für vollstreckbar erklärt wurde. Diese Vollstreckbarerklärung kann in Einzelfällen zu Problemen führen, wenn die schiedsgerichtliche Entscheidung gegen grundlegende Rechtsprinzipien des Vollstreckungsstaates verstößt („ordre-public-Widrigkeit“). Es kann also von Bedeutung sein, dass die Schiedsrichter mit den Eigenheiten der Staaten, in denen eine Vollstreckung in Betracht kommt, vertraut sind, damit der Schiedsspruch hinterher nicht lediglich Makulatur darstellt. Insbesondere bei Bezügen zu Staaten, in denen die Scharia gilt, sind deren Fallstricke zu bedenken. Trotz dieser Probleme ist die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen in aller Regel weniger problematisch als diejenige staatlicher Urteile. Alle Industrienationen und die meisten Schwellen- und Entwicklungsländer sind der New Yorker Konvention von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche beigetreten (s. die Aufstellung bei http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html), die geringere Hürden errichtet als dies die meisten nationalen Rechte in Bezug auf gerichtliche

Entscheidungen tun. Eine Hürde, die gerne übersehen wird, ist das Erfordernis, dass Schiedsklausel bzw. Schiedsvereinbarung schriftlich vorliegen müssen (s. Art. 2 der Konvention).

Die Vorteile der „privaten“ Gerichtsbarkeit sind bekannt: abgesehen von der soeben bereits erwähnten erleichterten internationalen Vollstreckbarkeit vermeidet man die „Untiefen“ des Internationalen Privatrechts, da das Schiedsgericht auf der Basis der von den Parteien gewählten Rechtsordnung entscheidet. Gerade bei Geschäften im außereuropäischen Mittelmeerraum ist an die mehr oder weniger weitgehende Geltung des islamischen Scharia-Rechts zu denken, die über den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit umgangen werden kann.

Eine schnelle Entscheidung ist möglich. Staatliche Gerichte sind vielfach überlastet; oftmals verkomplizieren Prozessordnungen die Verfahren und verlängern die Verfahrensdauer. Gerade wenn verderbliche Waren gehandelt werden, kann dies zu fatalen Folgen führen.

Bei schiedsgerichtlichen Verfahren können die Parteien in aller Regel die Verfahrenssprache wählen, während staatliche Gerichte stets in der Landessprache verhandeln und das Urteil abfassen. Auch kann in aller Regel frei bestimmt werden, wo das Schiedsgericht tagt. Bei der Bestimmung des Gerichtsorts können die Parteien also ihre Bedürfnisse einfließen lassen.

Das schiedsgerichtliche Verfahren sichert eine Entscheidung durch Fachleute, die gezielt für den konkreten Streitfall ausgewählt werden. Anders als bei staatlichen Gerichten haben die Parteien Einfluss auf die Auswahl der Richter, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit trotzdem über die Schiedsreglemente der Schiedsinstitutionen garantiert wird. Die Richter müssen nicht stets Juristen sein; auch die Heranziehung anderer geeigneter Personen kann in Betracht kommen. Bei staatlichen Richtern hingegen ist nicht immer gesichert, dass sie in der zu entscheidenden Materie über besondere Kenntnisse verfügen.

Ein sehr wichtiger Punkt gerade in Bezug auf Geschäfte mit Afrika ist es, dass staatliche Gerichte mit korrupten Richtern besetzt sein können. Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet die Chance, solche korrupten Richter zu umgehen.

Es gibt also viele Gründe, die alternative Streitbeilegung durch Schiedsgerichte zu wählen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen (und damit die Hauptakteure im Rahmen der euromediterranen Geschäftsbeziehungen!) sind über die Vorteile und Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegungsmöglichkeiten oftmals zu wenig im Bilde. Damit sie von den Möglichkeiten, die ihnen die Union pour la Méditerranée eröffnet, in vollem Umfang profitieren können, ist ihnen zu raten, sich mit dieser Thematik näher zu beschäftigen. Im Rahmen dieser Veröffentlichung sollen einige Schiedsinstitutionen vorgestellt werden, die im Rahmen der Mittelmeerunion eine besondere Bedeutung haben bzw. auf die euromediterranen Geschäftsbeziehungen spezialisiert sind.



II. Schiedsgerichtsbarkeit im Mittelmeerraum

1) Einleitung

Anders als bei staatlichen Gerichten gibt es bei Schiedszentren keine abgegrenzten örtlichen Zuständigkeiten. Es ist also Sache der Parteien, dasjenige Zentrum auszuwählen, das ihren Vorstellungen am ehesten entspricht. Ein Auswahlkriterium ist sicherlich die Verfahrensordnung. Hier gibt es teilweise große Unterschiede. Auch der Ansatz der Verfahrenskosten kann verschieden sein. Ein wichtiger Punkt ist die Erfahrung der Institution mit der Durchführung von Schiedsverfahren. Auswirkungen auf die Akzeptanz eines Schiedsspruches kann es auch haben, wenn die Institution in der Gegend, mit der das Geschäft die engsten Beziehungen aufweist, beheimatet ist. Dies vor dem Imperativ, dass sich alle Parteien im Rahmen des Schiedsverfahrens verstanden fühlen müssen. Bei internationalen Geschäften hat man es oft mit Geschäftspartnern aus völlig anderen Kultur- und Rechtskreisen zu tun. Gerade in Afrika wird eine westliche Dominanz gerne als „Neo-Kolonialisierung“ verstanden. Diese Sensibilität infolge der früheren Unfreiheit wird gelegentlich bis ins Irrationale gesteigert. Im Rahmen der Organisation einer Konferenz die Organisation pour l'harmonisation du droit des affaires en Afrique (OHADA) betreffend erhielt der Verfasser dieser Zeilen mehrfach E-mails, die ihm einen Vorwurf daraus machten, dass die Konferenz in Basel und nicht in Afrika stattfand, obgleich doch der Sinn war, Schweizer Investoren von dem Nutzen der vorgestellten Entwicklung zu überzeugen, was im Rahmen einer Veranstaltung auf dem „schwarzen Kontinent“ nicht möglich gewesen wäre. Ein anderer Punkt, der Beachtung finden muss, ist das oftmals völlig unterschiedliche Rechtsverständnis ausländischer Geschäftspartner. Beispielsweise beobachtet man trotz des Entstehens von Kodifikationen nach westlichem Vorbild in China nach wie vor ein gewisses Misstrauen gegenüber den Gesetzen, da das Miteinander lange Zeit von der Riten- und Sittenordnung geprägt wurde und der Rekurs auf das Recht als etwas Negatives galt. In arabisch geprägten Staaten (und damit in den meisten der außereuropäischen Mittelmeerstaaten) ist der Einfluss göttlich geprägten Rechts, nämlich der Scharia, zu beachten. Deren Regelungen wird sich der westliche Geschäftspartner in vielen Fällen nicht aussetzen wollen, während sein Partner in Arabien möglicherweise der Wahl eines westlichen Rechts ablehnend gegenübersteht. Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet, anders als die staatlichen Gerichte, die in das „Korsett“ des nationalen Rechts gezwängt sind, den Ausweg, auch nichtstaatliche Regeln wie etwa die UNIDROIT-Prinzipien für internationale Handelsverträge dem Vertrag zugrundezulegen. Bei entsprechendem Vertrauen in die Schiedsrichter kann diesen auch gestattet werden, „ex aequo et bono“, also nach Recht und Billigkeit, zu entscheiden.

Schon bei den Vertragsverhandlungen sollte mithin die Frage geklärt werden, wie bei Streitigkeiten und Problemen zu verfahren ist und es sollte bedacht werden, die Streitschlichtung und die Schiedsgerichtsbarkeit als alternative Streitbeilegungsmechanismen in den Vertrag aufzunehmen. Zudem sollte die Frage des auf den Vertrag anwendbaren Rechts geklärt werden.

Eine gute Schiedsinstitution bietet bereits bei dieser Phase Hilfestellungen an. Die Einrichtungen in Kairo und Mailand sehen dies auf ihrer Homepage ausdrücklich vor. Entweder beraten die Angestellten der Institution selbst oder sie können den Parteien einen



externen Fachmann empfehlen. Naturgemäß kann die Institution eine qualifizierte Auskunftserteilung nur sicherstellen, wenn sie entsprechend spezialisiert ist bzw. über ein Netzwerk entsprechender Fachleute verfügt.

Die Schiedseinrichtung sollte ferner in der Lage sein, den Parteien Schiedsrichter vorzuschlagen, die in der Materie kompetent sind. Dies setzt aber eine eigene Kompetenz der Schiedsstelle zur Bewertung der Schiedsrichter voraus.

Aus diesem Grunde ist die Auswahl der richtigen Schiedsinstitution für die Parteien von großer Bedeutung, da von diesem Punkt Erfolg und Misserfolg einer gegebenenfalls notwendigen alternativen Streitbeilegung abhängen.

2) Auf Geschäftsbeziehungen im Mittelmeerraum spezialisierte Schiedsinstitutionen

a) Die Camera arbitrale in Mailand

aa) Die Institution

Die bedeutendste Schiedsinstitution mit Fokus auf den mediterranen Raum ist zweifellos die Camera arbitrale in Mailand. Ausführliche Informationen zu ihrem Angebot finden sich auf der Homepage <http://www.camera-arbitrale.it>. Sie ist der Mailänder Handelskammer angegliedert und bietet alle Möglichkeiten alternativer Streitbeilegung. Neben der Schiedsgerichtsbarkeit zählt hierzu auch die Streitschlichtung. Diese zielt, anders als die Schiedsgerichtsbarkeit, nicht auf die endgültige Entscheidung einer Streitigkeit, sondern zusammen mit einem erfahrenen Schlichter auf das Finden einer einvernehmlichen Lösung, wenn im Rahmen der Durchführung des Geschäfts Probleme auftreten. Da ein erfolgreich verlaufendes Schlichtungsverfahren die Parteien versöhnt, ist es ein guter Weg, wenn man zwecks Erhaltung der Geschäftsbeziehung verhärtete Fronten vermeiden möchte. Neben der klassischen Streitschlichtung, bei der die Parteien zusammenkommen, bietet die Mailänder Kammer auch die Möglichkeit von Online-Schlichtungsverfahren an (<http://www.risolvionline.com>).

bb) Das „Projet Méditerranéen“ der Mailänder Schiedskammer

Die Mailänder Schiedskammer hat ein sehr interessantes Projekt ins Leben gerufen, in dessen Rahmen nicht nur die Kompetenz der Mailänder Institution als Schiedsinstitution im Mittelmeerraum erhöht werden soll, sondern in dessen Rahmen durch den Aufbau einer besonders effizienten privaten Gerichtsbarkeit eine Förderung des Barcelona-Prozesses, also des Prozesses des Zusammenwachsens des Mittelmeerraums (benannt nach dem Ort, an welchem im Jahre 1995 die „Initialzündung“ dieser Entwicklung erfolgte) angestrebt wird. Dies ist begrüßenswert, da es einem positiven Investitionsklima sehr förderlich ist, wenn eine effektive Rechtsdurchsetzung garantiert werden kann.

Das Projekt beinhaltet die Bildung eines Netzwerks der bedeutendsten Schiedsinstitutionen des Mittelmeerraums, die jeweils Vertreter in eine gemeinsame Arbeitsgruppe entsenden. Derzeit hat die Mailänder Schiedskammer Zusammenarbeits-Vereinbarungen abgeschlossen mit dem Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration (s. nachfolgend unter

b)), mit der Handelskammer von Beirut, der Vereinigung der syrischen Handelskammern sowie den Handelskammern von Algerien und Istanbul.

Im Rahmen dieses Netzwerkes sollen die jeweiligen „best practices“ ausgetauscht werden. Dies dient der Entwicklung gemeinsamer Prinzipien und Standards bei der Durchführung der Verfahren.

Das Fernziel ist die Schaffung eines gemeinsamen Raums privater Justiz in dem Mittelmeerraum. Die beteiligten Institutionen sollen die Einhaltung internationaler Standards bei der Durchführung der Verfahren und der Anwendung der vereinheitlichten Verfahrensregeln garantieren und diese gleichzeitig im Rahmen der praktischen Anwendung fortentwickeln. Ferner sollen sie die alternativen nichtstaatlichen Streitbeilegungsmechanismen fördern.

Wichtig ist auch, dass die mit den Schiedsverfahren betrauten Personen regelmäßige Weiterbildungen erfahren sollen. Dies vermag eine hohe Qualität der Verfahren zu sichern. Investoren, die ihre Streitigkeiten im Rahmen eines schiedsgerichtlichen Verfahrens lösen wollen, können so mit der Hilfe ihrer Schiedsinstitution Schiedsrichter auswählen, deren Fachkenntnisse eine kompetente Durchführung des Verfahrens sichern.

Die geschilderten Aufgaben – Ausbildung und Koordinierung des Netzwerkes, Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen und Förderung der alternativen Streitbeilegungsmechanismen – sollen über ein Institut zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit und der Streitschlichtung erfüllt werden. Dieses Institut soll die Rechtsform eines Vereins erhalten, seinen Sitz in Mailand haben und aus Mitgliedern verschiedener Nationalitäten zusammengesetzt werden.

Durch ihren Ansatz bietet die Mailänder Kammer die Gewähr, ein „Kompetenzzentrum“ für die alternative Streitbeilegung in dem Mittelmeerraum zu sein. Neben ihrer Fokussierung auf die Mittelmeerunion bietet die Mailänder Einrichtung noch als weiteren Schwerpunktbereich die Schiedsgerichtsbarkeit in den italienisch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen an.

Dieser Ansatz der „Bündelung der Kräfte“ auf bestimmte Ziele ist nach hier vertretener Auffassung ein sehr guter Weg, da auf diesem Wege die Qualität der Schiedsverfahren gesteigert werden kann.

b) Das „Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration“

Das „Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration“ wurde 1979 zunächst probeweise für drei Jahre geschaffen. 1984 schliesslich wurde es eine ständige Einrichtung und entwickelte sich zu der wohl bedeutendsten Schiedsinstitution auf dem afrikanischen Kontinent. Es hat seinen Schwerpunkt naturgemäß auf asiatisch-afrikanischen Handels- und Investitionsstreitigkeiten. Allerdings finden sich in der mehr als eintausend Namen umfassenden Schiedsrichter-Liste namhafte Spezialisten aus fast allen wichtigen Wirtschaftsnationen dieser Erde, unter anderem auch aus Deutschland. Entsprechend behandelt das Zentrum zahlreiche internationale Fälle. Der Willen des Instituts, einen Fokus



EMA

Euro-Mediterranean Association
for Cooperation and Development e.V.

المنظمة الأوروبية للتعاون والتنمية

auf den euro-mediterranen Bereich zu setzen, wird an der Zusammenarbeit mit der Mailänder Schiedskammer deutlich.

Im Juni 2001 gründete das „Cairo Centre“ in Zusammenarbeit mit der „Alexandria Businessmen Association“ einen „Ableger“ in Alexandria, das „Alexandria Centre for International Arbitration“, welches neben der Schiedsgerichtsbarkeit auch die Streitschlichtung anbietet.

Auf letztere spezialisiert ist das ebenfalls auf das „Cairo Centre“ zurückgehende „Mediation & ADR Centre“.

Zudem gehören zu dem „Cairo Centre“ noch zwei Institutionen, die ihren Schwerpunkt auf seerechtlichen Streitigkeiten haben: „ das „Alexandria Centre for International Maritime Arbitration“, welches im Jahre 1992 in Zusammenarbeit mit der Arabischen Akademie für Wissenschaft, Technologie und Seetransport entstanden ist sowie das „Port Said Centre for International Commercial and Maritime Arbitration“, welches gemeinsam mit der Suezkanalbehörde gegründet wurde. Bei letzterer Stelle können allerdings nicht nur seerechtliche Verfahren geführt werden, sondern es kommt auch die Entscheidung über allgemeine Handelsstreitigkeiten in Betracht.

c) Das Institut Euro-Méditerranéen d'Arbitrage

Von erheblich geringerer Bedeutung als die beiden vorgenannten Institutionen ist das „Institut Euro-Méditerranéen d'Arbitrage, das von der Industrie- und Handelskammer Nizza-Côte d'Azur und den Rechtsanwaltskammern von Nizza und Grasse als Verein des französischen Rechts (Association loi 1901) im Jahre 1991 gegründet wurde und seinen Sitz in dem „französischen Silikon-Valley“, nämlich Sophia-Antipolis, hat. Nähere Informationen sind über die Homepage <http://www.arbitrage-euromed.com/> erhältlich.

Diese Institution ist sicherlich weniger vor dem Hintergrund der „Union pour la Méditerranée“ zu sehen als vielmehr im Zusammenhang mit der Einrichtung des „Arc méditerranéen latin“. Hierbei handelt es sich um ein ebenfalls von der EU mitfinanziertes Projekt, in dessen Rahmen die Zusammenarbeit der in der EU belegenen Küstenregionen in Frankreich, Italien und Spanien gefördert werden soll (s. näheres auf der Homepage www.europamela.eu). Dementsprechend wird die Kernkompetenz der Stelle von der Handelskammer in Nizza auch auf lokale, nationale und europaweite Schiedsverfahren eingegrenzt

3) Ausblick

Die Europäische Union hat die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr erkannt und deswegen bei ihrem Gipfel in Marseille am 3. und 4. November 2008 die Errichtung eines Schiedsgerichtshofs für die Mittelmeerregion angedacht. Es fragt sich allerdings, ob die Stärkung der bestehenden Institutionen nicht sinnvoller wäre als die Schaffung einer weiteren kostenintensiven Einrichtung mit EU-Mitteln.

In Casablanca wurde im Juni 2009 eine weitere interessante Institution aus der Taufe gehoben: das „Centre euro-méditerranéen de médiation et d'arbitrage“. Angesichts der zunehmenden Bedeutung Casablanças als Wirtschaftszentrum kann dieses Zentrum durchaus erfolgreich



EMA

Euro-Mediterranean Association
for Cooperation and Development e.V.

المنظمة الأوروبية للتعاون والتنمية

arbeiten, zumal es seinen Fokus ebenfalls auf die internationalen Geschäftsbeziehungen richtet und sehr renommierte europäische Spezialisten wie Prof. Fabio Bortolotti aus Turin und Prof. Dr. Didier Ferrier aus Montpellier zu seinen „Gründungsvätern“ zählen.

4) Fazit

Es gibt mehrere Schiedsinstitutionen, die sich auf Handelsstreitigkeiten im Mittelmeerraum spezialisiert haben. Es kann sich lohnen, vertraglich zu vereinbaren, dass Streitigkeiten, die im Rahmen von Geschäftsabschlüssen auftreten, im Rahmen dort geführter Schiedsverfahren gelöst werden sollen. Zudem sollte die Möglichkeit erwogen werden, zunächst eine einvernehmliche Streitbeilegung unter Mithilfe erfahrener Schlichter vertraglich festzulegen.